

## AKB SYNOPSE KT 10/2013

### TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

#### A1 Kfz-Haftpflichtversicherung

##### Genehmigte Rennen

**A 1.5.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 2.2 dar.

##### Besondere Fahrveranstaltungen

**A 1.5.10** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrtrainings oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist, entstehen.

#### A1 Kfz-Haftpflichtversicherung

##### **Classic, Compact und Comfort**

##### **Rennen und Fahrveranstaltungen**

**A 1.5.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).**

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 2.2 dar.

##### **Besondere Fahrveranstaltungen**

**~~A 1.5.10 – Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrtrainings oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist, entstehen.~~**

##### **Neu: Parkschadenschutz – nur im comfort**

#### **A 1.6 Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen**

##### **Was ist eine Parkschadenschutzversicherung**

**A 1.6.1** Die Parkschadenschutzversicherung ist eine Kraftfahrtversicherung, bei der Kleinschäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen an Ihrem PKW versichert sind. Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug durch ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Schädigung erleidet.

##### **Was ist versichert?**

**A 1.6.2** Versichert sind Kleinschäden an der Karosserie – außen an Ihrem PKW - wie Dellen, Kratzer und Schrammen, welche mittels eines Smart-Repair-Verfahrens in einer unserer Partnerwerkstätten repariert werden können.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

Das Smart-Repair-Verfahren ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Die vorhandenen Fahrzeugteile werden ausgebessert, ohne dass ein Fahrzeugteil ausgetauscht oder ein Ersatzteil eingebaut wird.

**Versicherte Fahrzeuge**

**A 1.6.3** Die Parkschadenschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

**Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutz-Versicherung?**

**A 1.6.4**

A 1.6.4.1. Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.

A 1.6.4.2. Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 60 Monate ab der Erstzulassung erbracht.

A 1.6.4.3 Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.

A 1.6.4.4 Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

A 1.6.4.5. Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

A 1.6.4.6. Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.

A 1.6.4.7. Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.

A 1.6.4.8. Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

A 1.6.4.9 Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Parkschadenschutzversicherung nicht belastet.

**Bis zu welcher Höhe leisten wir?**

**A 1.6.5** Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen 200 EUR. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

A2 Kaskoversicherung

A2 Kaskoversicherung

**Classic**

**Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile**

**A 2.1.3** Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 6.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

**Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile**

**A 2.1.3** Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 6.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

**Compact**

**Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile**

**A 2.1.3** Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

**Comfort**

**Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile**

**A 2.1.3** Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

**Compact**

**Entwendung**

**A 2.2.2** Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Versicherungsschutz besteht auch bei Einbruch in das Fahrzeug, unabhängig davon, ob versicherte Fahrzeugteile entwendet wurden.

**Entwendung**

**A 2.2.2** Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

~~Versicherungsschutz besteht auch bei Einbruch in das Fahrzeug, unabhängig davon, ob versicherte Fahrzeugteile entwendet wurden.~~

**Compact**

**Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren**

**A 2.2.3** Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

**Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung, ~~Lawinen und Muren~~**

**A 2.2.3** Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung, ~~Lawinen oder Muren~~ auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. ~~Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.~~ Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Zusammenstoß mit Tieren**

**A 2.2.4** Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art. Eine Beschädigung an der Lackierung ist nur dann versichert, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

**Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

**A 2.2.6** Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Schäden an angeschlossenen Aggregaten. Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 2.500 EUR je Schadenereignis beschränkt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme).

**Comfort**

**Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren**

**A 2.2.3** Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen **oder von Hausdächern** niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

**Compact**

**Zusammenstoß mit **Haarwild****

**A 2.2.4** Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit **Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes**. Eine Beschädigung an der Lackierung ist nur dann versichert, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

**Classic**

**Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

**A 2.2.6** Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Schäden an angeschlossenen Aggregaten. Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 2.500 EUR je Schadenereignis beschränkt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme).

**Compact**

**Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

**A 2.2.6** Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. ~~Die dadurch bedingten Schäden an angeschlossenen Aggregaten sowie an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme)~~ Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss sind nicht mitversichert.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Tierbiss**

**A 2.2.7** Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 2.500 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Vorraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

**Comfort**

**Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

**A 2.2.6** Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Schäden an angeschlossenen Aggregaten. Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 5.000 EUR je Schadenereignis beschränkt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssysteme).

**Classic**

**Tierbiss**

**A 2.2.7** Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 2.500 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Vorraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

**Compact**

**Marderbiss**

**A 2.2.7** Versichert sind Schäden durch Marderbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Marderbiss sind **nicht** mitversichert.

~~Vorraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.~~

**Comfort**

**Tierbiss**

**A 2.2.7** Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Vorraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaus-  
tausch**

**A 2.2.8** Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schloss austausch bis zu einem Betrag von 2.500 EUR, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

**Transport auf einer Fähre**

**A 2.3.4** Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass:

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und /oder die Ladung zu retten.

**Classic**

**Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaus-  
tausch**

**A 2.2.8** Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schloss austausch bis zu einem Betrag von **2.500 EUR**, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

**Compact**

~~**Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaus-  
tausch**~~

~~**A 2.2.8** Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schloss austausch bis zu einem Betrag von 2.500 EUR, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.~~

**Comfort**

**Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaus-  
tausch**

**A 2.2.8** Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schloss austausch ~~bis zu einem Betrag von 2.500 EUR~~, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

**Compact**

~~**Transport auf einer Fähre entfällt**~~

~~**A 2.3.4** Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass:~~

- ~~■ das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder~~
- ~~■ das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder~~
- ~~■ das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und /oder die Ladung zu retten.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**

**A 2.6.2** Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt.

**Classic**

**Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**

**A 2.6.2** Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von **24 Monaten** nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt.

**Compact**

**Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**

**A 2.6.2** Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von **12 Monaten** nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt.

**Comfort**

**Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**

**A 2.6.2** Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von **36 Monaten** nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisentschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Neu: Kaufwertentschädigung – nur im comfort**

**A 2.6.5 Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-PKW und Leasingfahrzeuge) zahlen wir eine Kaufwertentschädigung des Gebrauchtfahrzeuges, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug noch um eine Tageszulassung. Die Zahlung der Kaufwertentschädigung ist abhängig davon, dass das beschädigte Fahrzeug unrepariert veräußert oder verwertet wird und der Erwerb eines Ersatzfahrzeuges innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung nachgewiesen wird.

Der Anspruch auf die Kaufwertentschädigung endet spätestens 72 Monate nach der Erstzulassung des Pkw.

Der Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie. Schäden am Fahrzeug, die zwischen dem Zeitpunkt der Zulassung auf Sie und dem Schadenfall eintreten und nicht fachgerecht repariert wurden, werden bei der Ermittlung der Kaufwertentschädigung berücksichtigt. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

**Classic, Compact und Comfort**

**Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls**

**A 2.6.5** Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war. Dies gilt nur für Pkw, Wohnmobile, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.  
Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A 2.13 bleibt hiervon unberührt.

**Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?**

**A 2.6.6** Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

**Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls**

**A 2.6.6** Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war. Dies gilt nur für Pkw, Wohnmobile, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.  
Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A 2.13 bleibt hiervon unberührt.

**Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?**

**A 2.6.7** Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

## AKB 2012 K 89.1

**A 2.6.7** Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

**A 2.6.8** Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand

### Entsorgungskosten

**A 2.6.9** Bei Zerstörung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten bis einer Höhe von 500 EUR für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest und Alteilen kein Restwert zu erzielen ist. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.

### Wenn Sie sich wieder bei uns versichern

**A 2.6.10** Wir ersetzen die Zulassungskosten und Überführungskosten für Ihr neues Fahrzeug bis einer Höhe von 100 EUR, wenn Sie dieses wieder bei uns versichern. Der Ausschluss der Zulassungskosten unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.

## AKB 2013 K 89.2

### Classic, Compact und Comfort

**A 2.6.8** Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

**A 2.6.9** Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand

### Classic und Comfort

### Entsorgungskosten

**A 2.6.10** Bei Zerstörung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten bis einer Höhe von 500 EUR für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest und Alteilen kein Restwert zu erzielen ist. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.

### Compact

### Entsorgungskosten

~~**A 2.6.9**—Bei Zerstörung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten bis einer Höhe von 500 EUR für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest und Alteilen kein Restwert zu erzielen ist. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.~~

### Classic und Comfort

### Wenn Sie sich wieder bei uns versichern

**A 2.6.11** Wir ersetzen die **nachgewiesenen** Zulassungskosten und Überführungskosten für Ihr neues Fahrzeug bis zu einer Höhe von 100 EUR, wenn Sie dieses wieder bei uns versichern. Der Ausschluss unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.

### Compact

### ~~Wenn Sie sich wieder bei uns versichern~~

~~**A 2.6.10**—Wir ersetzen die Zulassungskosten und Überführungskosten für Ihr neues Fahrzeug bis einer Höhe von 100 EUR, wenn Sie dieses wieder bei uns versichern. Der Ausschluss der Zulassungskosten unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen**

**A 2.6.11** Bei Pkw erstatten wir auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-/Frostschutz-/Reinigungsmitteln, Motor-/Getriebe-/Hydraulikölen bis zu einem Betrag von 100 EUR. Dies gilt nicht für Treibstoff. Der Ausschluss der Zulassungskosten unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.

**A 2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?  
Reparatur**

**A 2.8.1** Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A 2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A 2.8.1.b.
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A 2.6.6 und A 2.6.7).

**Classic und Comfort**

**Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen**

**A 2.6.12** Bei Pkw erstatten wir auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-/Frostschutz-/Reinigungsmitteln, Motor-/Getriebe-/Hydraulikölen bis zu einem Betrag von 100 EUR. Dies gilt nicht für Treibstoff. Der Ausschluss ~~der Zulassungskosten~~ unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.

~~**Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen**~~

~~**A 2.6.11** Bei Pkw erstatten wir auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-/Frostschutz-/Reinigungsmitteln, Motor-/Getriebe-/Hydraulikölen bis zu einem Betrag von 100 EUR. Dies gilt nicht für Treibstoff. Der Ausschluss der Zulassungskosten unter A.2.14.1 findet keine Anwendung.~~

**Classic, Compact und Comfort**

**A 2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?  
Reparatur**

**A 2.8.1** Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach **A 2.6.8**, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A 2.8.1.b.
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe **A 2.6.8** und **A 2.6.9**).

## AKB 2012 K 89.1

## AKB 2013 K 89.2

### Compact

#### Abzug neu für alt

**A 2.8.3** Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest eingebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.

#### Rennen

**A 2.17.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### Abzug neu für alt

**A 2.8.3** Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

~~Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest eingebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.~~

### Classic, Compact und Comfort

#### Rennen und Fahrveranstaltungen

**A 2.17.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

~~Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).~~

### Neu: Werkstattbindung – nur im compact

#### A 2.20 Werkstattbindung

Im AL\_KFZ<sup>compact</sup> besteht bei einem Kasko-Schaden an Ihrem Fahrzeug, an den mitversicherten Teilen oder an der Verglasung die Verpflichtung, im Falle einer Reparatur diese in einer unserer Partnerwerkstätten ausführen zu lassen.

**A 2.20.1** Sie informieren uns im Schadenfall, wir vermitteln Ihnen eine Partnerwerkstatt aus unserem Werkstattnetz, in der die Reparatur durchgeführt wird und tragen die erforderlichen Kosten der Fahrzeugreparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A 2.6.8. Der Reparaturauftrag an diese Partnerwerkstatt ist von Ihnen selbst zu erteilen.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**A 2.20.2** Lassen Sie Ihren PKW nicht reparieren, werden wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen. Wir ersetzen Ihnen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur, wie diese in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt entstanden wären, bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A 2.6.8.

**A 2.20.3** Lassen Sie Ihren PKW nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt, sondern in einer fremden Werkstatt, reparieren und legen uns die Reparaturkostenrechnung vor, ist Ihr Erstattungsanspruch auf 85% der Reparaturkosten begrenzt, die bei einer Fahrzeugreparatur in einer unserer Partnerwerkstätten entstanden wären. Wird uns nach erfolgter Reparatur keine Reparaturkostenrechnung vorgelegt, gelten die Bestimmungen von A 2.20.2.

**A 2.20.4** Die Bestimmungen der Punkte A.2.20.1 bis A.2.20.3 gelten nur für Schadenfälle innerhalb Deutschlands, bei denen das Fahrzeug, mitversicherte Teile oder die Verglasung beschädigt, zerstört werden oder abhandenkommen bzw. wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Schadensfall im Ausland in Deutschland repariert wird.

A3 Travel-Assistance

A3 Travel-Assistance

**Classic, Compact und Comfort**

**A 3 Travel-Assistance  
Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

**A 3 Travel-Assistance  
Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

Die Travel-Assistance kann nur für Personenkraftwagen-Eigenverwendung und nur in Verbindung mit einer Kaskoversicherung abgeschlossen werden.

Die Travel-Assistance kann nur für Personenkraftwagen-Eigenverwendung und nur in Verbindung mit einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt die Travel-Assistance unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt die Travel-Assistance unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

**Classic, Compact und Comfort**

**Rennen**

**Rennen und Fahrveranstaltungen**

**A 3.9.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**A 3.9.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitstests), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).**

## AKB 2012 K 89.1

## AKB 2013 K 89.2

### A4 Kfz-Unfallversicherung

### A4 Kfz-Unfallversicherung

#### Classic, Compact und Comfort

#### A 4 Kfz-Unfallversicherung wenn Insassen verletzt oder getötet werden

#### A 4 Kfz-Unfallversicherung wenn Insassen verletzt oder getötet werden

##### A 4.1 Was ist versichert?

##### A 4.1 Was ist versichert?

**A 4.1.1** Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

**A 4.1.1** Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres **PKWs** oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

##### A 4.2 Wer ist versichert?

##### A 4.2 Wer ist versichert?

###### A 4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

###### A 4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des **Pkws** versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

###### A 4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

###### ~~A 4.2.2 Platzsystem~~

~~Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.~~

###### A 4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

###### A 4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten **Pkw** befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**A 4.2.4** Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

**A 4.2.5** Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

**Rennen**

**A 4.11.3** Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**Classic, Compact und Comfort**

~~A 4.2.4~~ ~~Berufsfahrerversicherung~~

~~Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert~~

- ~~a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,~~
- ~~b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder~~
- ~~c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.~~

~~A 4.2.5~~ ~~Namentliche Versicherung~~

~~Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.~~

**Rennen und Fahrveranstaltungen**

**A 4.11.3** Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

**Neu – Fahrerschutzversicherung**

**Classic, Compact und Comfort**

**A 5 Fahrer-Schutzversicherung**

**Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird**  
Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, **gilt bei Pkw-Eigenverwendung für Fahrer ab einem Alter von 23 Jahren** folgende Sonderbedingung:

**Was ist eine Fahrer-Schutzversicherung?**

**A 5.1** Die Fahrer-Schutzversicherung ist eine Kraftfahrt-Unfallversicherung.

**Was ist versichert?**

**A 5.2**

A 5.2.1 Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer durch einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs steht, zustoßen.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

A 5.2.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

**Wer ist versichert?**

**A 5.3** Mit der Fahrer-Schutzversicherung ist der berechnigte Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hat und als Fahrer im Versicherungsschein aufgeführt wird, versichert. Der berechnigte Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten das Fahrzeug in eigener Verantwortung lenkt.

**Versicherte Fahrzeuge**

**A 5.4** Die Fahrer-Schutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

**In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

**A 5.5** Sie haben in der Fahrer-Schutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

**Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?**

**A 5.6**

A 5.6.1 Folgende Entschädigungen leisten wir:

- a.) Verdienstaussfall bis monatlich 4.000 Euro
- b.) Notwendige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen bis zu einer maximalen Dauer von 24 Monaten
- c.) Erforderliche behindertengerechte Umbaumaßnahmen
- d.) Witwen- bzw. Waisenrente in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- e.) Heilbehandlungskosten in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- f.) Angemessene Beerdigungskosten

Diese Ansprüche richten sich nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Fall der Verursachung durch einen Dritten als Schadensersatz zu leisten wären.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

Wenn der berechnigte Fahrer nach den Bestimmungen dieser Police einen Ausgleich in Form von wiederkehrenden Leistungen fordern kann, hat der Versicherer das Recht, diese zum 7. Jahrestag des Unfalles für die Zukunft durch eine einmalige Kapitalzahlung abzufinden. Die Höhe der künftigen wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich dabei nach deren tatsächlicher durchschnittlicher Höhe in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag.

A 5.6.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schmerzensgeld.

A 5.6.3 Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn die Zahlung der Entschädigung festgestellt ist und wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

A 5.6.4 Regressansprüche anderer Versicherer, Sozialversicherungsträger und des Arbeitgebers gegenüber der Fahrerschutzversicherung sind ausgeschlossen.

A 5.6.5. Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z.B. Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Unfall- und Krankenversicherer) zustehen. Auf Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

**Bis zu welcher Höhe leisten wir?**

**A 5.7** Die Leistungen der Fahrer-Schutzversicherung sind auf eine Versicherungssumme von 1 Mio. Euro begrenzt.

Diese Versicherungssumme ist als absolute Entschädigungshöchstgrenze im Sinne der Unfallversicherung zu verstehen, auch wenn der tatsächlich entstandene Personenschaden höher sein sollte. Insbesondere findet das Kürzungs- und Verteilungsverfahren gem. §§ 107, 109 VVG keine entsprechende Anwendung.

**Übergang von Ersatzansprüchen**

**A 5.8**

A 5.8.1. Schadenersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistung aus der Fahrer-Schutzversicherung auf uns über.

A 5.8.2. Auf Verlangen ist der Fahrer verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus der Fahrer-Schutzversicherung erhält.

A 5.8.3. Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Wann leisten wir nicht?**

**A 5.9** Wir leisten nicht,

- a) wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt jünger als 23 Jahre alt war;
- b) wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt;
- c) für Ansprüche, soweit diese aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung hinausgehen;
- d) wenn der Fahrer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Eigen- oder Fremdschaden herbeiführt oder versucht herbeizuführen und dabei einen Personenschaden erleidet;
- e) wenn der Fahrer vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht zu begehen;
- f) wenn der Fahrer einen Personenschaden erleidet, der bei Beteiligung an einem Rennen oder Fahrveranstaltungen gemäß A 1.5.2 entstanden ist;
- g) wenn das Fahrzeug nicht zu dem in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Zweck verwendet wird;
- h) bei Schäden, die durch Kernenergie, Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden;
- i) wenn der Personenschaden nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeuges steht (z. B. das Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen, Reparaturen, Wartungen usw.);
- j) wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt keinen Sicherheitsgurt nach § 21a Straßenverkehrsordnung angelegt hatte;
- k) wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zum sicheren Führen des Fahrzeuges nicht in der Lage war;
- l) bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle;
- m) bei psychischen Beeinträchtigungen des Fahrers, auch wenn diese durch den Unfall verursacht wurden (z.B. Posttraumatische Belastungsstörung);
- n) bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, unabhängig davon, ob diese durch den Unfall entstanden sind oder nicht.

**Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E der AKB.**

**Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der**

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Schweigepflicht**

**A 5.10** Nach einem Unfall, der Leistung der Fahrer-Schutzversicherung zur Folge hat, sind Sie verpflichtet:

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen.
- c) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- d) sich von einem durch uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die Kosten der Untersuchung tragen,
- e) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Abtretungsverbot**

**A 5.11** Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

**Laufzeit und Kündigung**

**A 5.12** Die Fahrer-Schutzversicherung wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Fahrer-Schutzversicherung, ohne dass es eine gesonderte Kündigung bedarf. Bei Verkauf des versicherten Fahrzeuges endet die Fahrer-Schutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe und geht nicht auf den Erwerber über

**Classic, Compact und Comfort**

**A 5 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

**A 6 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

---

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

---

**TEIL B: Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

---

**Classic, Compact und Comfort**

**Kaskoversicherung, Travel-Assistance und Kfz-Unfallversicherung**

**B 2.2** In der Kaskoversicherung, Travel-Assistance und Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

**Kaskoversicherung, Travel-Assistance, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung**

**B 2.2** In der Kaskoversicherung, Travel-Assistance, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

---

**TEIL D: Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

---

**Classic, Compact und Comfort**

**D 2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

**Alkohol und andere berauschende Mittel**

**D 2.1** Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, Travel-Assistance und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.17.1, A 3.9.1, A 4.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

**Nicht genehmigte Rennen**

**D 2.2** Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Travel-Assistance- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.16.2, A 3.9.2, A 4.11.3 kein Versicherungsschutz.

**D 2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

**Alkohol und andere berauschende Mittel**

**D 2.1** Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, Travel-Assistance und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.17.2, A 3.9.2, A 4.11.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

**Nicht genehmigte Rennen**

**D 2.2** Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Travel-Assistance- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.17.2, A 3.9.2, A 4.11.3 kein Versicherungsschutz.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**TEIL F: Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

---

**Classic, Compact und Comfort**

**Ausübung der Rechte**

**F 2** Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A 1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A 4.2.5.

**Ausübung der Rechte**

**F 2** Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A 1.2,
- ~~Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A 4.2.5.~~

**TEIL G: Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

---

**Classic, Compact und Comfort**

**G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**

**G 4.1** Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, sowie die Travel-Assistance, sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

**G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**

**G 4.1** Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfall- und **Fahrschutzversicherung**, sowie die Travel-Assistance, sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

**TEIL I: Schadenfreiheitsrabatt-System**

---

**Classic und Comfort**

**I 2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung)**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und

**I 2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung)**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung **ohne Sondereinstufung** mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und

## AKB 2012 K 89.1

- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist, und
- das versicherte Fahrzeug nur überwiegend privat genutzt wird.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

## AKB 2013 K 89.2

### Classic und Comfort

- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.
- ~~das versicherte Fahrzeug nur überwiegend privat genutzt wird.~~

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

### Compact

#### ~~I 2.2.2 — Sondereinstufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung)~~

~~Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn~~

- ~~auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und~~
- ~~Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und~~
- ~~das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist, und~~
- ~~das versicherte Fahrzeug nur überwiegend privat genutzt wird.~~

~~Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.~~

~~Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**I 2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kindregelung)**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist, und
- das versicherte Fahrzeug nur überwiegend privat genutzt wird.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

**Classic und Comfort**

**I 2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kindregelung)**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung **ohne Sondereinstufung** mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.
- ~~das versicherte Fahrzeug nur überwiegend privat genutzt wird.~~

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.

**Compact**

~~**I 2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kindregelung)**~~

~~Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn~~

- ~~■ auf ein Elternteil bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und~~
- ~~■ das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist, und~~
- ~~■ das versicherte Fahrzeug nur überwiegend privat genutzt wird.~~

~~Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.~~

~~Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer nach I 8.2 der tatsächliche Schadenverlauf mitgeteilt.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Compact**

**I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Beitragsfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

**I 3.6 Rabattschutz**

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung

Haben Sie zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung vereinbart, führt dies abweichend von I 3.5 bei bis zu zwei belastenden Schäden je Versicherungssparte (Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung) nicht zu einer Rückstufung. Die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten.

**I 3.6.1 Voraussetzungen für Rabattschutz**

Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt, und

**I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Beitragsfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

<del>von SF-Klasse 2</del>	<del>nach</del>	<del>SF-Klasse 3</del>
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

**Classic und Comfort**

**I 3.6 Rabattschutz**

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung

Haben Sie zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung vereinbart, führt dies abweichend von I 3.5 bei bis zu zwei belastenden Schäden je Versicherungssparte (Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung) nicht zu einer Rückstufung. Die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten.

**I 3.6.1 Voraussetzungen für Rabattschutz**

Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) **mit einem Neuwert bis 150.000 EUR** handelt, und

### Compact – kein Rabattschutz möglich

#### ~~I 3.6 – Rabattschutz~~

~~Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung~~

~~Haben Sie zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz für die Kfz Haftpflichtversicherung oder die Kfz Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung vereinbart, führt dies abweichend von I 3.5 bei bis zu zwei belastenden Schäden je Versicherungssparte (Kfz Haftpflicht und Vollkaskoversicherung) nicht zu einer Rückstufung. Die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten.~~

#### ~~I 3.6.1 – Voraussetzungen für Rabattschutz~~

~~Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn~~

- ~~■ es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt, und~~
- ~~■ der Vertrag in der Kfz Haftpflicht und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadenfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung), und~~
- ~~■ der Versicherungsnehmer/Fahrzeughalter/Fahrzeugnutzer das 23. Lebensjahr vollendet hat, und~~
- ~~■ neben der Kfz Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann Rabattschutz nur für beide Versicherungssparten und bei Einschluss einer Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden, und~~
- ~~■ in den letzten 12 Monaten kein belastender Schaden in einer Versicherungssparte gemäß I 4.2 eingetreten ist. Dies gilt auch für den Vorvertrag.~~

~~Sollte innerhalb der Vertragslaufzeit einer der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sein, entfällt der Einschluss Rabattschutz zum Wirksamkeitsdatum des Wegfalles dieser Voraussetzung, frühestens jedoch ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.~~

#### ~~I 3.6.2 – Fahrer unter 23 Jahre~~

~~Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrzeugnutzer geführt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entfällt der Rabattschutz für diesen Schaden. Es erfolgt eine Rückstufung des Vertrages entsprechend AKB I.3.5.~~

**~~I 3.6.3 — Wie oft kann Rabattschutz angewandt werden?~~**

~~Der Rabattschutz kann maximal für bis zu zwei belastende Schäden je Versicherungssparte (Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen werden. Ab dem dritten belastenden Schaden erfolgt eine Rückstufung entsprechend der AKB I 3.5. Sobald der zweite Schaden in einer Versicherungssparte eingetreten ist, endet der Rabattschutz für alle Versicherungssparten und der entsprechende Beitragszuschlag zum Ende des Versicherungsjahres.~~

**~~I 3.6.4 — Rabattschutz beim Vorvertrag~~**

~~Bestand bereits ein Vorvertrag beim Versicherer und war im Vorvertrag Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend I 6.1 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der belasteten Schäden die über den Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden.~~

**~~I 3.6.5 — Beendigung des Versicherungsvertrages~~**

~~Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.~~

**~~I 3.6.6 — Was passiert bei Kündigung des Rabattschutzes?~~**

~~Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der Einschluss des Rabattschutzes für alle Versicherungssparten zum Ende des Versicherungsjahres. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt für jeden belasteten Schaden eine Rückstufung gemäß I 3.5. Die Übermittlung der Schadenfreiheitsklasse an den Nachversicherer erfolgt gemäß I 3.6.4.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I 6.1.3**

**I 6.2.3** Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
  - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- b) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- c) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

**Classic, Compact und Comfort**

**Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I 6.1.3**

**I 6.2.3** Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) **Es handelt sich bei der anderen Person um**
  - **Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder**
  - **Ihre Eltern, Ihre Kinder oder**
  - **Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder**
  - **eine juristische Person**
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
  - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

**TEIL J: Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

**Classic, Compact und Comfort**

**J 6 Änderung der Tarifstruktur**

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Abstellort, jährliche Fahrleistung, Hausbesitzer/Wohneigentum, Fahrzeugalter, Nutzerkreis, Abweichende Halterschaft zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G 2.9 ein Kündigungsrecht.

**J 6 Änderung der Tarifstruktur**

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Abstellort, jährliche Fahrleistung, Hausbesitzer/Wohneigentum, Fahrzeugalter, **Fahrerkreis**, Abweichende Halterschaft zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G 2.9 ein Kündigungsrecht.

---

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

---

**TEIL K: Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes**

---

**Classic, Compact und Comfort**

**Folgen von Nichtangaben**

**K 4.5** Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

**Folgen von Nichtangaben**

**K 4.5** Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Compact

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
35	20	8	4	M
34	17	7	3	M
33	16	7	3	M
32	16	6	3	M
31	15	6	3	M
30	15	6	3	M
29	14	6	3	M
28	14	5	2	M
27	13	5	2	M
26	13	5	2	M
25	12	4	1	M
24	12	4	1	M
23	11	4	1	M
22	11	4	1	M
21	10	3	1	M
20	10	3	½	M
19	9	3	½	M
18	9	2	½	M
17	8	2	½	M
16	8	2	½	M
15	7	1	½	M
14	6	1	½	M
13	6	1	½	M
12	5	1	S	M
11	5	1	S	M
10	4	½	S	M
9	3	½	S	M
8	3	½	0	M
7	2	½	0	M
6	2	S	0	M
5	1	S	M	M
4	1	0	M	M
3	1	0	M	M
2	½	0	M	M
1	½	0	M	M
½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
35	18	4	M	M
34	15	3	M	M
33	14	3	M	M
32	14	2	M	M
31	13	2	M	M
30	13	2	M	M
29	12	2	M	M
28	12	2	M	M
27	11	2	M	M
26	11	2	M	M
25	10	2	M	M
24	10	2	M	M
23	9	2	M	M
22	9	2	M	M
21	9	1	M	M
20	9	1	M	M
19	8	1	M	M
18	8	½	M	M
17	7	½	M	M
16	7	½	M	M
15	6	S	M	M
14	5	S	M	M
13	5	S	M	M
12	4	S	M	M
11	4	S	M	M
10	3	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	1	0	M	M
6	1	M	M	M
5	½	M	M	M
4	S	M	M	M
3	S	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Compact**

**1.2.2 Vollkaskoversicherung**

**1.2.2 Vollkaskoversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
35	26	16	7	M
34	22	12	6	M
33	21	12	6	M
32	20	12	6	M
31	20	11	5	M
30	19	11	5	M
29	18	10	5	M
28	18	10	5	M
27	17	9	5	M
26	16	9	4	M
25	16	8	4	M
24	15	8	4	M
23	14	7	3	M
22	14	7	3	M
21	13	6	3	M
20	12	6	3	M
19	12	5	2	M
18	11	5	2	M
17	10	5	2	M
16	10	4	2	M
15	9	4	2	M
14	8	3	1	M
13	7	3	1	M
12	7	2	½	M
11	6	1	½	M
10	5	1	0	M
9	5	½	0	M
8	4	½	0	M
7	3	0	M	M
6	2	0	M	M
5	2	0	M	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
35	23	8	3	M
34	19	6	2	M
33	18	6	2	M
32	18	6	2	M
31	18	6	2	M
30	17	6	2	M
29	16	6	2	M
28	16	6	2	M
27	15	5	2	M
26	14	5	1	M
25	14	4	1	M
24	13	4	1	M
23	12	3	½	M
22	12	3	½	M
21	11	2	0	M
20	10	2	0	M
19	10	2	0	M
18	9	2	M	M
17	9	2	M	M
16	9	2	M	M
15	8	2	M	M
14	7	1	M	M
13	6	1	M	M
12	6	½	M	M
11	5	0	M	M
10	4	0	M	M
9	4	M	M	M
8	3	M	M	M
7	2	M	M	M
6	1	M	M	M
5	1	M	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	M	M	M	M
1	M	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

- 2 **Krafträder, Trikes und Quads**  
2.1 **Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
10 und mehr	SF 10	30	45
9	SF 9	30	50
8	SF 8	35	50
7	SF 7	35	50
6	SF 6	35	50
5	SF 5	40	55
4	SF 4	45	60
3	SF 3	50	75
2	SF 2	55	80
1	SF 1	60	80
–	SF ½	75	95
–	0	125	125
–	M	170	170

- 2 **Krafträder, Trikes und Quads**  
2.1 **Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
20 und mehr	SF 20	20	20
19	SF 19	21	25
18	SF 18	21	26
17	SF 17	22	27
16	SF 16	22	28
15	SF 15	23	29
14	SF 14	23	30
13	SF 13	24	31
12	SF 12	24	32
11	SF 11	25	33
10	SF 10	26	34
9	SF 9	27	35
8	SF 8	28	36
7	SF 7	29	37
6	SF 6	30	38
5	SF 5	35	39
4	SF 4	40	40
3	SF 3	45	45
2	SF 2	50	50
1	SF 1	60	60
–	SF ½	80	90
–	0	100	100
–	M	150	125

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads**

**2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads**

**2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

**2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
10	2	0	M
9	½	0	M
8	½	0	M
7	½	0	M
6	½	0	M
5	½	0	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
20	3	½	M	M
19	3	½	M	M
18	3	½	M	M
17	2	½	M	M
16	2	½	M	M
15	2	½	M	M
14	2	0	M	M
13	2	0	M	M
12	2	0	M	M
11	1	0	M	M
10	1	0	M	M
9	1	0	M	M
8	1	M	M	M
7	1	M	M	M
6	1	M	M	M
5	½	M	M	M
4	½	M	M	M
3	½	M	M	M
2	½	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

Classic

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
10	3	½	0
9	1	0	M
8	1	0	M
7	½	M	M
6	½	M	M
5	½	M	M
4	½	M	M
3	½	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	13	4	1	M
19	8	3	1	M
18	7	2	1	M
17	6	2	½	M
16	6	2	½	M
15	6	2	½	M
14	5	2	½	M
13	5	2	½	M
12	5	1	½	M
11	4	1	½	M
10	4	1	0	M
9	3	1	0	M
8	3	1	0	M
7	2	1	M	M
6	2	1	M	M
5	2	½	M	M
4	1	½	M	M
3	1	0	M	M
2	1	0	M	M
1	½	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
3 und mehr	SF 3	30	45
2	SF 2	35	45
1	SF 1	40	50
–	SF ½	65	70
–	0	100	100

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
3 und mehr	SF 3	30	40
2	SF 2	35	45
1	SF 1	40	50
–	SF ½	65	70
–	0	100	100

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern**

**3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern**

**3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

**3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
3	0	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

**3.2.2 Vollkaskoversicherung**

**3.2.2 Vollkaskoversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
3	0	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**4 Taxen und Mietwagen**

**4 Taxen und Mietwagen**

**4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

**4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
10 und mehr	SF 10	40	55
9	SF 9	45	60
8	SF 8	50	60
7	SF 7	50	65
6	SF 6	60	70
5	SF 5	65	70
4	SF 4	75	80
3	SF 3	75	80
2	SF 2	85	95
1	SF 1	100	100
–	SF ½	110	105
–	0	120	120
–	M	130	150

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
20 und mehr	SF 20	30	50
19	SF 19	31	51
18	SF 18	32	52
17	SF 17	33	53
16	SF 16	34	54
15	SF 15	35	55
14	SF 14	37	56
13	SF 13	39	57
12	SF 12	41	59
11	SF 11	43	61
10	SF 10	45	63
9	SF 9	47	65
8	SF 8	49	67
7	SF 7	52	69
6	SF 6	55	71
5	SF 5	60	74
4	SF 4	65	77
3	SF 3	70	80
2	SF 2	75	85
1	SF 1	80	90
–	SF ½	90	95
–	0	100	100
–	M	150	125

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen**

**4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen**

**4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

**4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
10	7	2	0
9	6	1	M
8	6	1	M
7	6	1	M
6	5	½	M
5	3	0	M
4	2	M	M
3	2	M	M
2	1	M	M
1	½	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
20	13	8	3	M
19	13	8	3	M
18	13	7	2	M
17	13	7	2	M
16	11	6	2	M
15	11	6	1	M
14	10	5	1	M
13	9	5	½	M
12	8	4	½	M
11	7	3	½	M
10	7	3	0	M
9	6	2	0	M
8	5	2	0	M
7	4	1	M	M
6	3	½	M	M
5	3	½	M	M
4	2	0	M	M
3	1	0	M	M
2	1	0	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**4.2.2 Vollkaskoversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
10	5	1	M
9	4	½	M
8	3	0	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	2	0	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

**4.2.2 Vollkaskoversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
20	9	4	1	M
19	9	4	1	M
18	9	4	½	M
17	8	3	0	M
16	8	3	0	M
15	7	3	0	M
14	7	2	0	M
13	6	2	0	M
12	6	2	M	M
11	5	1	M	M
10	5	1	M	M
9	4	½	M	M
8	3	0	M	M
7	3	0	M	M
6	2	0	M	M
5	1	M	M	M
4	1	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	M	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

- 5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)**  
**5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

- 5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)**  
**5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
10 und mehr	SF 10	45	35
9	SF 9	50	35
8	SF 8	50	35
7	SF 7	50	40
6	SF 6	55	40
5	SF 5	55	40
4	SF 4	55	45
3	SF 3	60	50
2	SF 2	70	55
1	SF 1	70	60
–	SF ½	70	60
–	0	100	100
–	M	210	130

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
20 und mehr	SF 20	40	60
19	SF 19	41	62
18	SF 18	41	64
17	SF 17	42	66
16	SF 16	42	68
15	SF 15	43	70
14	SF 14	44	71
13	SF 13	45	72
12	SF 12	46	73
11	SF 11	47	74
10	SF 10	48	75
9	SF 9	49	76
8	SF 8	50	77
7	SF 7	52	78
6	SF 6	54	79
5	SF 5	56	80
4	SF 4	58	82
3	SF 3	60	84
2	SF 2	65	86
1	SF 1	70	88
–	SF ½	80	90
–	0	100	100
–	M	250	120

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)**

**5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)**

**5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

**5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
10	2	0	M
9	½	0	M
8	½	0	M
7	½	0	M
6	½	0	M
5	½	0	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**5.2.2 Vollkaskoversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
10	3	½	M
9	1	0	M
8	1	0	M
7	½	M	M
6	½	M	M
5	½	M	M
4	½	M	M
3	½	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

**5.2.2 Vollkaskoversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
20	7	0	M
19	6	0	M
18	6	0	M
17	5	0	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

Classic

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Hub- und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)

6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Hub- und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Hub- und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)

6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Hub- und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
10 und mehr	SF 10	40	50
9	SF 9	50	60
8	SF 8	50	60
7	SF 7	55	65
6	SF 6	55	70
5	SF 5	60	75
4	SF 4	65	80
3	SF 3	75	85
2	SF 2	85	90
1	SF 1	100	100
–	SF ½	100	110
–	0	125	115
–	M	150	170

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
20 und mehr	SF 20	20	40
19	SF 19	21	42
18	SF 18	22	43
17	SF 17	23	44
16	SF 16	24	45
15	SF 15	25	46
14	SF 14	26	47
13	SF 13	27	48
12	SF 12	28	49
11	SF 11	29	50
10	SF 10	30	52
9	SF 9	32	54
8	SF 8	34	56
7	SF 7	36	58
6	SF 6	38	60
5	SF 5	40	65
4	SF 4	45	70
3	SF 3	50	75
2	SF 2	60	80
1	SF 1	70	90
–	SF ½	80	95
–	0	100	100
–	M	130	170

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic**

**6.2** Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler

**6.2** Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler

**6.2.1** Kfz-Haftpflichtversicherung

**6.2.1** Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
10	7	4	M
9	5	2	M
8	4	2	M
7	4	1	M
6	3	0	M
5	3	M	M
4	2	M	M
3	2	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
20	10	4	1	M
19	8	3	½	M
18	8	3	½	M
17	8	3	½	M
16	7	3	½	M
15	7	3	½	M
14	6	2	½	M
13	6	2	½	M
12	5	2	½	M
11	5	2	½	M
10	4	1	0	M
9	4	1	0	M
8	3	½	0	M
7	3	½	0	M
6	2	½	0	M
5	2	½	0	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	½	0	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

6.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>			
10	4	2	M
9	3	1	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	M	M
5	1	M	M
4	½	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

**Classic**

6.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
<b>Nach Klasse</b>				
20	6	1	0	M
19	5	1	0	M
18	5	1	0	M
17	5	1	0	M
16	4	½	0	M
15	4	½	M	M
14	4	½	M	M
13	4	½	M	M
12	3	0	M	M
11	3	0	M	M
10	3	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	M	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

**Classic, Compact und Comfort**

1.1 **Abstellort**

Regelmäßiger nächtlicher Abstellort:

- abschließbare Einzelgarage
- abschließbare Doppelgarage
- Mehrfachtiefgarage (keine öffentliche Sammel- oder Tiefgarage)

Die Berücksichtigung des Merkmals Garage gilt sobald und solange die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch am Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, muss dies unverzüglich angezeigt werden.

1.1 **Abstellort**

Regelmäßiger nächtlicher Abstellort:

- ~~abschließbare Einzelgarage~~
- ~~abschließbare Doppelgarage~~
- ~~Mehrfachtiefgarage (keine öffentliche Sammel- oder Tiefgarage)~~

~~Die Berücksichtigung des Merkmals Garage gilt sobald und solange die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch am Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, muss dies unverzüglich angezeigt werden.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Classic, Compact und Comfort**

**1.2 Jährliche Fahrleistung**

Fahrleistungsklassen:

Es gilt folgende Einteilung in Kilometerklassen

km-Klassen	Jahresfahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 bis 9.000 km
3	über 9.000 bis 12.000 km
4	über 12.000 bis 15.000 km
5	über 15.000 bis 20.000 km
6	über 20.000 bis 25.000 km
7	über 25.000 bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Das Tarifmerkmal >> Jährliche Fahrleistung << findet keine Anwendung bei Verträgen für Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind.

**1.2.1** Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der Kilometerklasse 8 zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

**1.2.2** Die Zuordnung zu den Kilometerklassen gilt solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung der jährlichen Fahrleistung anzuzeigen, wenn dies die Zuordnung zu einer anderen Kilometerklasse bewirkt. Der Beitrag wird dann ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Kilometerklasse berechnet, die der geänderten Fahrleistung entspricht.

**1.4 Fahrzeugalter**

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den Fahrzeughalter.

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sechzehn Gruppen zugeordnet.

**1.2 Jährliche Fahrleistung**

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung richten sich nach der jährlichen Fahrleistung.

Es gilt folgende Einteilung in Kilometerklassen

km-Klassen	Jahresfahrleistung
<del>1</del>	<del>bis 6.000 km</del>
<del>2</del>	<del>über 6.000 bis 9.000 km</del>
<del>3</del>	<del>über 9.000 bis 12.000 km</del>
<del>4</del>	<del>über 12.000 bis 15.000 km</del>
<del>5</del>	<del>über 15.000 bis 20.000 km</del>
<del>6</del>	<del>über 20.000 bis 25.000 km</del>
<del>7</del>	<del>über 25.000 bis 30.000 km</del>
<del>8</del>	<del>über 30.000 km</del>

Das Tarifmerkmal >> Jährliche Fahrleistung << findet keine Anwendung bei Verträgen für Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind.

**1.2.1** Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der **maximalen Jahresfahrleistung** zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

**1.2.2** Die Zuordnung **der Jahresfahrleistung** gilt solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung der jährlichen Fahrleistung anzuzeigen, ~~wenn dies die Zuordnung zu einer anderen Kilometerklasse bewirkt~~. Der Beitrag wird dann ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres **nach der abgeänderten Jahresfahrleistung berechnet**.

**1.4 Fahrzeugalter**

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den Fahrzeughalter.

~~Die Fahrzeuge werden innerhalb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sechzehn Gruppen zugeordnet.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

Classic, Compact und Comfort

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Jahr
2	bis 2 Jahre
3	bis 3 Jahre
4	bis 4 Jahre
5	bis 5 Jahre
6	bis 6 Jahre
7	bis 7 Jahre
8	bis 8 Jahre
9	bis 9 Jahre
10	bis 10 Jahre
11	bis 11Jahre
12	bis 12 Jahre
13	bis 13 Jahre
14	bis 14 Jahre
15	bis 15Jahre
16	über 15 Jahre

Gruppen	Fahrzeugalter
<del>1</del>	<del>bis 1 Jahr</del>
<del>2</del>	<del>bis 2 Jahre</del>
<del>3</del>	<del>bis 3 Jahre</del>
<del>4</del>	<del>bis 4 Jahre</del>
<del>5</del>	<del>bis 5 Jahre</del>
<del>6</del>	<del>bis 6 Jahre</del>
<del>7</del>	<del>bis 7 Jahre</del>
<del>8</del>	<del>bis 8 Jahre</del>
<del>9</del>	<del>bis 9 Jahre</del>
<del>10</del>	<del>bis 10 Jahre</del>
<del>11</del>	<del>bis 11Jahre</del>
<del>12</del>	<del>bis 12 Jahre</del>
<del>13</del>	<del>bis 13 Jahre</del>
<del>14</del>	<del>bis 14 Jahre</del>
<del>15</del>	<del>bis 15Jahre</del>
<del>16</del>	<del>über 15 Jahre</del>

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Vollkaskoversicherung sechzehn Gruppen zugeordnet.

~~Die Fahrzeuge werden innerhalb der Vollkaskoversicherung sechzehn Gruppen zugeordnet.~~

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Jahr
2	bis 2 Jahre
3	bis 3 Jahre
4	bis 4 Jahre
5	bis 5 Jahre
6	bis 6 Jahre
7	bis 7 Jahre
8	bis 8 Jahre
9	bis 9 Jahre
10	bis 10 Jahre
11	bis 11Jahre
12	bis 12 Jahre
13	bis 13 Jahre
14	bis 14 Jahre
15	bis 15Jahre
16	über 15 Jahre

Gruppen	Fahrzeugalter
<del>1</del>	<del>bis 1 Jahr</del>
<del>2</del>	<del>bis 2 Jahre</del>
<del>3</del>	<del>bis 3 Jahre</del>
<del>4</del>	<del>bis 4 Jahre</del>
<del>5</del>	<del>bis 5 Jahre</del>
<del>6</del>	<del>bis 6 Jahre</del>
<del>7</del>	<del>bis 7 Jahre</del>
<del>8</del>	<del>bis 8 Jahre</del>
<del>9</del>	<del>bis 9 Jahre</del>
<del>10</del>	<del>bis 10 Jahre</del>
<del>11</del>	<del>bis 11Jahre</del>
<del>12</del>	<del>bis 12 Jahre</del>
<del>13</del>	<del>bis 13 Jahre</del>
<del>14</del>	<del>bis 14 Jahre</del>
<del>15</del>	<del>bis 15Jahre</del>
<del>16</del>	<del>über 15 Jahre</del>

**AKB 2012 K 89.1**

**AKB 2013 K 89.2**

**Classic, Compact und Comfort**

Die Fahrzeuge werden innerhalb der Teilkaskoversicherung sechzehn Gruppen zugeordnet.

~~Die Fahrzeuge werden innerhalb der Teilkaskoversicherung sechzehn Gruppen zugeordnet.~~

Gruppen	Fahrzeugalter
1	bis 1 Jahr
2	bis 2 Jahre
3	bis 3 Jahre
4	bis 4 Jahre
5	bis 5 Jahre
6	bis 6 Jahre
7	bis 7 Jahre
8	bis 8 Jahre
9	bis 9 Jahre
10	bis 10 Jahre
11	bis 11 Jahre
12	bis 12 Jahre
13	bis 13 Jahre
14	bis 14 Jahre
15	bis 15 Jahre
16	über 15 Jahre

Gruppen	Fahrzeugalter
<del>1</del>	<del>bis 1 Jahr</del>
<del>2</del>	<del>bis 2 Jahre</del>
<del>3</del>	<del>bis 3 Jahre</del>
<del>4</del>	<del>bis 4 Jahre</del>
<del>5</del>	<del>bis 5 Jahre</del>
<del>6</del>	<del>bis 6 Jahre</del>
<del>7</del>	<del>bis 7 Jahre</del>
<del>8</del>	<del>bis 8 Jahre</del>
<del>9</del>	<del>bis 9 Jahre</del>
<del>10</del>	<del>bis 10 Jahre</del>
<del>11</del>	<del>bis 11 Jahre</del>
<del>12</del>	<del>bis 12 Jahre</del>
<del>13</del>	<del>bis 13 Jahre</del>
<del>14</del>	<del>bis 14 Jahre</del>
<del>15</del>	<del>bis 15 Jahre</del>
<del>16</del>	<del>über 15 Jahre</del>

Das Tarifmerkmal >>Fahrzeugalter<< findet keine Anwendung bei Verträgen von Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

~~Das Tarifmerkmal >>Fahrzeugalter<< findet keine Anwendung bei Verträgen von Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.~~

**1.5 Abbuchung**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkasko wird ein Beitragszuschlag für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge erhoben, wenn Sie uns keine Ermächtigung zum Lastschriftabbuchungsverfahren erteilen.

**1.5 Lastschriftverfahren**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkasko wird ein Beitragsnachlass für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge gewährt, wenn Sie uns – **Direktion der Alte Leipziger Versicherung AG** - ein **SEPA-Lastschriftmandant** erteilen. Der Beitragsnachlass kommt nicht zur Anwendung, falls Sie in Ihrem Vertrag das Vermittlerinkassoverfahren vereinbaren.

**1.6 Nutzerkreis**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkasko wird ein Beitragszuschlag für Pkw erhoben, wenn das Fahrzeug nicht ausschließlich von Ihnen und/oder ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

**1.6 Fahrerkreis**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung richtet sich der Versicherungsbeitrag für PKW nach dem jeweiligen Fahrerkreis und dem Alter der Fahrer. Folgende Fahrerkreise sind möglich:

**1.6.1** Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung des Nutzerkreises zu melden, wenn die Voraussetzung im Sinne nach Absatz 1 erfüllt ist.

■ **Einzelfahrer**

~~Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer gefahren.~~

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, wird das versicherte Fahrzeug von einem im Versicherungsvertrag festgelegten (Einzel-)Fahrer gefahren. Dieser Fahrer muss der juristischen Person angehören.

### Classic, Compact und Comfort

#### ■ Doppelfahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer und/oder dessen Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder dessen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren.

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, wird das Fahrzeug ausschließlich von einem im Versicherungsvertrag festgelegten Fahrer, der der juristischen Person angehört, und einem weiteren festgelegten Fahrer (diese Person muss nicht der Organisation angehören) gefahren.

#### ■ Familienfahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer und dessen Familie gefahren. Zur Familie werden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, deren Eltern und Kinder sowie die Geschwister gezählt.

Im Versicherungsvertrag wird ein jüngster Familienfahrer festgelegt. Nur Familienmitglieder, die gleich alt oder älter als das im Vertrag hinterlegte Alter des jüngsten Familienfahrers sind, dürfen das versicherte Fahrzeug fahren.

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, kann der Fahrerkreis „Familienfahrer“ nicht ausgewählt werden.

#### ■ Sonstige Fahrer

Das Fahrzeug wird von beliebig berechtigten Personen gefahren.

Im Versicherungsvertrag wird eine absolute Altersgrenze festgelegt. Es dürfen nur die beliebigen Fahrer das Fahrzeug nutzen, die gleich alt oder älter als das festgelegte absolute Alter sind.

**1.6.1** Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung des Fahrerkreises von allen bei uns versicherten Fahrzeugen zu melden, wenn die Voraussetzung im Sinne nach Absatz 1 erfüllt ist. Dieses Merkmal zur Beitragsberechnung wird für jedes bei uns versicherte Fahrzeug einzeln betrachtet und berechnet.

## AKB 2012 K 89.1

## AKB 2013 K 89.2

### Classic, Compact und Comfort

#### 1.7 Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrzeugnutzer

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Alter und der Teilnahme am "Begleiteten Fahren" des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrzeugnutzer.

#### 1.7 Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der **Fahrer**.

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung ~~für Versicherungsverträge für Pkw~~ richten sich nach dem Alter und der Teilnahme am "Begleiteten Fahren" des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und **der Fahrer des versicherten Fahrzeugs**.

**Im AL\_KFZ<sup>compact</sup> sind der Einschluss junger Fahrer, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der Einschluss des begleiteten Fahrens (Fahren ab 17) nicht möglich.**

**Wir sind berechtigt den Beitrag während der Vertragslaufzeit an das veränderte Lebensalter des VN, Halter oder Fahrers anzupassen. Dadurch kann es zu einer Beitragserhöhung oder Beitragssenkung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.**

**Ebenfalls sind wir berechtigt diese Anpassung mit der Neukalkulation des Beitrages nach J.3 zu verbinden.**

**Erhöht sich Ihr Versicherungsbeitrag, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.7.**

#### 1.8 Werksangehörige von Kraftfahrzeughersteller

**1.8.1** Mitarbeiter von Kraftfahrzeughersteller erhalten für Pkw einen Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von 5 % und in der Vollkaskoversicherung von 5 %. Voraussetzung hierfür ist, dass

- das Dienstverhältnis durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
- es sich um ein fabrikneues Fahrzeug des eigenen Werks handelt, für das der Werkangehörige einen Kaufpreinsnachlass erhält,
- das Fahrzeug auf einen Werksangehörigen zugelassen wird,
- die Haftpflichtversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen wird.

#### 1.9 Führerscheinherkunft

Besitzen Sie oder der nicht nur gelegentliche Fahrzeugnutzer eine gültige Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in Kroatien, Schweiz, sowie Israel, Kanada und USA ausgestellt wurden, werden wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Pkw ein Beitragszuschlag erheben.

#### 1.8 Werksangehörige von Kraftfahrzeughersteller

**1.8.1** Mitarbeiter von Kraftfahrzeughersteller erhalten für Pkw einen Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ~~von 5 %~~ und in der Vollkaskoversicherung ~~von 5 %~~. Voraussetzung hierfür ist, dass

- das Dienstverhältnis durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
- es sich um ein fabrikneues Fahrzeug des eigenen Werks handelt, für das der Werkangehörige einen Kaufpreinsnachlass erhält,
- das Fahrzeug auf einen Werksangehörigen zugelassen wird,
- die Haftpflichtversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen wird.

#### 1.9 Führerschein**herkunft**

~~Besitzen Sie oder der nicht nur gelegentliche Fahrzeugnutzer eine gültige Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in Kroatien, Schweiz, sowie Israel, Kanada und USA ausgestellt wurden, werden wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Pkw ein Beitragszuschlag erheben.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Classic, Compact und Comfort**

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richten sich ebenfalls danach, wann die Fahrerlaubnisse für den Versicherungsnehmer und für die Fahrer erteilt wurden.

**Compact**

**1.10 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung einer Kaskoversicherung.**

Haben Sie für einen Pkw nur eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und keine Kaskoversicherung wird ein Beitragszuschlag erhoben. Ein Beitragszuschlag wird auch erhoben, wenn eine Kaskoversicherung von uns nicht angenommen oder später ausgeschlossen wird.

**1.10 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung einer Kaskoversicherung.**

Im AL\_KFZ<sup>compact</sup> ist der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Anbindung einer Kaskoversicherung nicht möglich.

**Classic, Compact und Comfort**

**1.11 Abweichende Halterschaft**

**1.11.1** Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist.

**1.11.2** Auf den Zuschlag wird verzichtet bei einer Zulassung auf:

- den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner;
- auf ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil;
- eines Werksangehörigen einer Automobilherstellers oder -importeurs;
- eine Firma oder einen Firmeninhaber;
- den Leasinggeber.

**1.11.3** Der Beitragszuschlag entfällt ab Zulassung des versicherten Fahrzeugs auf Ihren Namen.

**1.11 Abweichende Halterschaft**

**1.11.1** Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist.

~~**1.11.2** Auf den Zuschlag wird verzichtet bei einer Zulassung auf:~~

- ~~■ den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner;~~
- ~~■ auf ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil;~~
- ~~■ eines Werksangehörigen einer Automobilherstellers oder -importeurs;~~
- ~~■ eine Firma oder einen Firmeninhaber;~~
- ~~■ den Leasinggeber.~~

~~**1.11.3** Der Beitragszuschlag entfällt ab Zulassung des versicherten Fahrzeugs auf Ihren Namen.~~

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

**Classic und Comfort**

**1.12 Zahlungsperiode**

**1.12.1** Die Beiträge für Versicherungsverträge für PKW richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiodeklassen.

Klassen	Zahlungsperiode
1	Jährlich
2	Halbjährlich
3	Vierteljährlich
4	Monatlich

**1.12.2** Die monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsperiode um.

**1.12.3** Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

**1.12 Zahlungsperiode**

**1.12.1** Die Beiträge für Versicherungsverträge für PKW richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiodeklassen.

Klassen	Zahlungsperiode
1	Jährlich
2	Halbjährlich
3	Vierteljährlich
4	Monatlich

**1.12.2** Die monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat erteilen**, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsperiode um.

**1.12.3** Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

**Compact**

**1.12 Zahlungsperiode**

**1.12.1** Die Beiträge für Versicherungsverträge für PKW richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiodeklassen.

Klassen	Zahlungsperiode
1	Jährlich
2	Halbjährlich

**1.12.2** ~~Die monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsperiode um.~~

**1.12.3** Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

AKB 2012 K 89.1

AKB 2013 K 89.2

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

- Motorleistung
- Zahlungsperiode

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze

Compact und Comfort

~~2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern~~

- ~~■ Motorleistung~~
- ~~■ Zahlungsperiode~~

Classic

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei **Campingfahrzeugen**, Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze

Compact und Comfort

~~3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern~~

~~Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:~~

- ~~■ Aufbau~~
- ~~■ Motorleistung~~
- ~~■ Zahlungsperiode~~
- ~~■ Anzahl der Plätze~~